

## **Antrag**

**der Abg. Martin Hahn u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau**

### **Fortschreibung Regionalplan im Regionalverband Bodensee-Oberschwaben**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche Mindestanforderungen innerhalb der Fortschreibung der Regionalpläne in Baden-Württemberg zwingend eingehalten werden müssen, im Besonderen in Hinblick auf die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie Bereiche mit Schutzkategorien;
2. ob im Regionalplan konkrete Schutzziele festgesetzt werden, wenn kein Landschaftsrahmenplan vorliegt, der für den Landschafts- und Naturschutz konkrete Ziele und Grundsätze als verbindliche Bestandteile für die Bauleitplanungen und die Freiraumnutzungen getroffen hat;
3. inwieweit an den Siedlungsändern weitere bebaubare Flächen als Vorratsflächen geschaffen werden, die im Rahmen der kommunalen Planungshoheit der Siedlungsentwicklung zugeführt werden können, wenn auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft und für den Bodenerhalt verzichtet wird;
4. ob bei der Fortschreibung von Regionalplänen die Handlungsanleitung des Wirtschaftsministeriums „Hinweise zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise“ vom Februar 2017 als einheitlicher Standard zur Berechnung der Flächenbedarfe für die Siedlungsentwicklung verbindlich anzuwenden ist und für alle Regionalverbände in Baden-Württemberg gilt, und wenn nein, auf welcher Grundlage der Flächenbedarf im Rahmen der Regionalplanung berechnet wird;

5. ob es zulässig ist, bei der Berechnung des Flächenbedarfs für Wohnraumflächen auf die üblichen Berechnungsmethoden (Handlungsanleitung des Wirtschaftsministeriums zur Plausibilität der Flächenbedarfe Februar 2017) weitere Zuschläge zu erheben, obwohl dies nicht der Bevölkerungsprognose entspricht und auch sonst nicht rechnerisch begründet werden kann, und wenn ja, welche besonderen Bedarfe und örtlichen Besonderheiten bei der Berechnung des Flächenbedarfs für Wohnraumflächen einbezogen werden dürfen und in welchem Umfang;
6. ob die Berechnung der jeweiligen Flächenbedarfe für die Bereiche A Wohnen, B Gewerbe, C Industrie und D Verkehr und die dafür verwendeten Grundlagen im vorliegenden Fortschreibungsentwurf des Regionalplans 2020 des RVBO der Landesregierung plausibel erscheinen, wenn nein, wie die jeweiligen Flächenbedarfe begründet werden und inwieweit bei nicht nachvollziehbarer und nicht plausibler Begründung Anpassungen der jeweiligen Flächenbedarfe vorzunehmen sind;
7. in welcher Form die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes in den Regionalplan eingebracht werden müssen und ob dies im vorliegenden Fortschreibungsentwurf des Regionalplans 2020 des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben nach Einschätzung der Landesregierung erfolgt ist;
8. wie zukünftiger Abbau von Gesteinsrohstoffen im vorliegenden Fortschreibungsentwurf des Regionalplans 2020 des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben berücksichtigt wird und welche Flächenbedarfe dadurch entstehen;
9. welche Menge an Gesteinsrohstoffen in der Region Bodensee-Oberschwaben seit 2010 abgebaut und verbraucht sowie gegebenenfalls exportiert wurden (aufgeschlüsselt nach Kies, Sand, Kalk sowie Jahren und Exportländern);
10. wie viel recyceltes Gesteinsrohstoffmaterial in Baden-Württemberg jährlich anfällt unter Darlegung, welcher Anteil davon wieder genutzt wird und welche Möglichkeiten die Landesregierung vorschlägt, diesen Anteil deutlich zu erhöhen.

09.03.2021

Hahn, Bogner-Unden, Erikli, Krebs, Lucha, Wehinger GRÜNE

#### Begründung

Der Regionalplan setzt wichtige Leitplanken für die zukünftige Entwicklung einer Region. Derzeit schreibt der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben seinen Regionalplan fort.

Die dem Entwurf zugrunde gelegten Annahmen über die Bevölkerungsentwicklung haben einen großen Einfluss auf die Ausgestaltung des Regionalplans. Daher scheinen plausible Annahmen von zentraler Bedeutung.

Klimaschutz ist eine zentrale Herausforderung in allen Bereichen des Lebens. Eine adäquate Berücksichtigung auch auf Ebene der Regionalplanung kann daher einen wichtigen Beitrag für den Schutz des Klimas leisten.

Die vorhandenen Vorkommen an Gesteinsrohstoffen gilt es auf Generationen zu betrachten. Darüber hinaus ist die Produktion von Zement durch hohe CO<sub>2</sub>-Emissionen, ein Treiber des Klimawandels.

## Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 9. April 2021 Nr. 5W-0141.5/399 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

## Vorbemerkung:

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben befindet sich derzeit im Verfahren zur gesamthaften Fortschreibung seines Regionalplans (mit Ausnahme des Kapitels 4.2 Energie, das in einem gesonderten Verfahren fortgeschrieben werden soll). Bisher liegt also lediglich ein Entwurf vor. Am 23. Oktober 2020 hat der Regionalverband Änderungen am Planentwurf beschlossen, der anschließend in das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gegeben wurde. Verbindliche Ausweisungen sind durch diese Beschlussfassung nicht erfolgt. Die vorgesehenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind noch nicht verbindlich festgelegt und unterliegen noch der abschließenden Abwägung beim späteren Beschluss des Regionalplans und seiner Feststellung als Satzung. Bei diesem Satzungsbeschluss wird der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben eine umfassende Abwägung im Sinne der Ermittlung und Bewertung der berührten öffentlichen und privaten Belange vornehmen und in die Abwägung alles an Belangen einstellen, was zu diesem Zeitpunkt nach Lage der Dinge in die Abwägung eingestellt werden muss. Dabei muss der Regionalverband auch die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken prüfen und als Abwägungsmaterial in die Abwägung einstellen. Abschließende Bewertungen zur Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben sind daher aufgrund des Verfahrensstands nicht möglich.

*1. welche Mindestanforderungen innerhalb der Fortschreibung der Regionalpläne in Baden-Württemberg zwingend eingehalten werden müssen, im Besonderen in Hinblick auf die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie Bereiche mit Schutzkategorien;*

Zu 1.:

Die Träger der Regionalplanung legen die Planinhalte ihrer Regionalpläne im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und nach ihrem planerischen Ermessen fest. Den hierfür wesentlichen rechtlichen Rahmen bilden das Raumordnungsgesetz (ROG), das Landesplanungsgesetz (LplG) sowie der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg.

Der Regionalplan legt die anzustrebende räumliche Entwicklung und Ordnung der Region in beschreibender und zeichnerischer Darstellung als Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. Dabei kann der Regionalplan zeichnerische Festlegungen grundsätzlich in der Form von Vorranggebieten, Vorbehaltsgebieten sowie Ausschlussgebieten treffen.

Gemäß § 11 Absatz 3 Satz 1 LplG enthält der Regionalplan, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist, Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, zur anzustrebenden Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur der Region. § 11 Absatz 3 Satz 2 LplG enthält in einer abschließenden Aufzählung in zwölf Punkten die in einem Regionalplan (maximal) zulässigen Planelemente. Dazu gehören auch Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sowie Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum, vor allem für Naturschutz und Landschaftspflege, für Bodenerhaltung, für Landwirtschaft, für Forstwirtschaft und für Waldfunktionen sowie für Erholung.

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Kennzeichen jeder Planung ist die planerische Gestaltungsfreiheit. Sie beinhaltet einen Spielraum, ein Planungsermessen des Planungsträgers. Rechtlich vorgegeben ist, dass die Regionalverbände eine Prüfung der Flächen vornehmen, ob dort die vorgesehenen Nutzungen und Funktionen des Raums rechtlich und tatsächlich überhaupt möglich sind (Erforderlichkeitsprüfung), kein Verstoß gegen höherrangiges Recht vorliegt und, dass bei den in Betracht kommenden Flächen eine ordnungsgemäße Abwägung aller Belange erfolgt.

*2. ob im Regionalplan konkrete Schutzziele festgesetzt werden, wenn kein Landschaftsrahmenplan vorliegt, der für den Landschafts- und Naturschutz konkrete Ziele und Grundsätze als verbindliche Bestandteile für die Bauleitplanungen und die Freiraumnutzungen getroffen hat;*

Zu 2.:

Gemäß § 10 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Landschaftsrahmenpläne aufzustellen, soweit nicht ein Landschaftsprogramm seinen Inhalten und seinem Konkretisierungsgrad nach einem Landschaftsrahmenplan entspricht. In den Landschaftsrahmenplänen werden die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die jeweilige Region dargestellt. Gem. § 10 Absatz 3 BNatSchG sind die konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege – soweit sie raumbedeutsam sind – in der raumordnerischen Abwägung zu berücksichtigen. Die Inhalte von Landschaftsrahmenplänen sind gem. § 11 Absatz 2 NatSchG von den Trägern der Regionalplanung aufzustellen und gemäß § 9 Absatz 4 BNatSchG fortzuschreiben. Die Inhalte der Landschaftsrahmenpläne sollen, soweit erforderlich und geeignet, in die Regionalpläne aufgenommen werden. Bei der Aufstellung der Landschaftsrahmenpläne sind gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Die überörtliche Landschaftsplanung steht damit in einem Austauschverhältnis mit der gesamtträumlichen Planung. Einerseits muss die Landschaftsplanung den Festlegungen der Raumordnung Rechnung tragen; andererseits können die Inhalte der überörtlichen Landschaftsplanung in die Raumordnungspläne integriert werden. Die in den Landschaftsrahmenplänen getroffenen Aussagen entfalten selbst keine unmittelbare rechtliche Bindungswirkung, sondern erst die im Regionalplan getroffenen Freiraumfestlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Das Vorliegen eines Landschaftsrahmenplans ist keine zwingende Voraussetzung bei der Fortschreibung eines Regionalplans. Der Planungsträger hat vielmehr ein Wahlrecht, im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans den Landschaftsrahmenplan mit fortzuschreiben bzw. Festlegungen eines bestehenden Landschaftsrahmenplans in die Abwägung zu übernehmen oder die Belange von Natur und Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung zu ermitteln und fachlich zu bewerten.

Für das Verbandsgebiet des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben wurde bislang kein Landschaftsrahmenplan erstellt. Allerdings war das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Höhere Naturschutzbehörde an der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben intensiv beteiligt. Nach Auffassung der Höheren Naturschutzbehörde berücksichtigt die Fortschreibung des Regionalplans sämtliche aus naturschutzfachlicher Sicht notwendigen Grundlagen, die ein eigenständiger Landschaftsrahmenplan bereitstellen würde. Gleichwohl wird das Regierungspräsidium Tübingen in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft den Regionalverband dazu anhalten, den Landschaftsrahmenplan – nach Fortschreibung des Regionalplans – noch zu erstellen.

3. *inwieweit an den Siedlungsändern weitere bebaubare Flächen als Vorratsflächen geschaffen werden, die im Rahmen der kommunalen Planungshoheit der Siedlungsentwicklung zugeführt werden können, wenn auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft und für den Bodenerhalt verzichtet wird;*

Zu 3.:

Wie in der Antwort zur Frage Ziffer 1 ausgeführt, haben die Regionalpläne Festlegungen zu enthalten, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur erforderlich ist. Dieser Erforderlichkeitsgrundsatz gilt auch für die Festlegungen zur anzustrebenden Freiraumstruktur.

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben wird den Belangen der Landwirtschaft dadurch gerecht, dass er die regional hochwertigsten landwirtschaftlichen Flächen über die Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sichert. Gemäß Planentwurf erfolgt die Ausweisung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren außerdem auch zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Klima, Luft, Boden, Wasser) und der biologischen Vielfalt (Flora, Fauna, Biotope).

Trifft der Regionalplan für einzelne Gebiete keine Festlegungen, ist dies grundsätzlich nicht zu beanstanden. Der regionalplanerisch unbeplante Bereich bedeutet noch kein Präjudiz für die Ausweisung weiterer Siedlungsflächen. Es bedeutet lediglich, dass der jeweiligen Gemeinde bei Planungen in diesem Bereich keine Gebietsfestlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Sie muss sich bei entsprechenden Planungen allerdings an die gesetzlichen Bestimmungen halten. Eine zentrale Vorgabe ist dabei die in § 1 a Absatz 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) geregelte sog. Bodenschutzklausel, nach der die planende Gemeinde mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen hat und – zusammengefasst – Bodenversiegelungen mit Blick auf den Vorrang der Innenentwicklung vor Außenentwicklung auf das notwendige Maß zu begrenzen hat. Daneben sollen gem. § 1 a Absatz 2 Satz 2 BauGB u. a. landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (sog. Umwidmungssperrklausel). Bei der Ausübung ihrer Planungshoheit, also konkret bei der Aufstellung von Bauleitplänen, müssen die Gemeinden im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Abwägung nicht nur diese Vorgaben, sondern sämtliche von der Planung berührte öffentliche (und private) Belange gerecht gegeneinander und untereinander abwägen.

4. *ob bei der Fortschreibung von Regionalplänen die Handlungsanleitung des Wirtschaftsministeriums „Hinweise zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise“ vom Februar 2017 als einheitlicher Standard zur Berechnung der Flächenbedarfe für die Siedlungsentwicklung verbindlich anzuwenden ist und für alle Regionalverbände in Baden-Württemberg gilt, und wenn nein, auf welcher Grundlage der Flächenbedarf im Rahmen der Regionalplanung berechnet wird;*

5. *ob es zulässig ist, bei der Berechnung des Flächenbedarfs für Wohnraumflächen auf die üblichen Berechnungsmethoden (Handlungsanleitung des Wirtschaftsministeriums zur Plausibilität der Flächenbedarfe Februar 2017) weitere Zuschläge zu erheben, obwohl dies nicht der Bevölkerungsprognose entspricht und auch sonst nicht rechnerisch begründet werden kann, und wenn ja, welche besonderen Bedarfe und örtlichen Besonderheiten bei der Berechnung des Flächenbedarfs für Wohnraumflächen einbezogen werden dürfen und in welchem Umfang;*

Zu 4. und 5.:

Die Fragen zu den Ziffern 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Regionalplan wird die überörtlich anzustrebende Entwicklung und Ordnung der Region festgelegt. Landesweit einheitliche Vorgaben zur zulässigen Flächeninanspruchnahme bestehen für die Ebene der Regionalplanung nicht, den Trägern der Regionalplanung kommt hier ein Planungsermessen zu.

Allerdings formuliert die Landes- und Regionalplanung räumliche Leitvorgaben, die auf eine bedarfsgerechte und flächeneffiziente Baulandbereitstellung abzielen und damit eine angemessene Wohnraumversorgung für alle Teile der Bevölkerung, eine am Bedarf orientierte Vorhaltung von gewerblichen Bauflächen sowie die leistungsfähige verkehrliche Anbindung infrage kommender Standorte verfolgen. In diesem Rahmen obliegt die rechtsverbindliche Flächenbereitstellung und deren konkrete planerische Ausgestaltung wie auch die Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen den Städten und Gemeinden als Bestandteil ihrer verfassungsrechtlich verbürgten kommunalen Planungshoheit.

Die Hinweise für die „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Absatz 2 BauGB“ konkretisieren als landesweit einheitlicher Prüfmaßstab die bundesrechtlichen Vorgaben zur nachhaltigen Innenentwicklung und zur bundesrechtlich zulässigen Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke (§§ 1 Absatz 5 und 1a Absatz 2 BauGB) allein bei der Flächennutzungsplanung und ggf. auch der Bebauungsplanung. Die Regionalplanung ist demgegenüber nicht Gegenstand der Regelungen im Hinweispapier.

Die Hinweise richten sich vielmehr an die für die Genehmigung von Bauleitplänen zuständigen Behörden mit dem Ziel, eine landesweit an vergleichbaren Maßstäben orientierte Genehmigungspraxis in der Flächennutzungsplanung im Sinne einer auf Schonung des Außenbereichs orientierten Siedlungsentwicklung zu unterstützen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass diese Hinweise keine starre Berechnungsvorgabe darstellen, sondern einen im konkreten Planungsfall durch die Genehmigungsbehörde auszufüllenden Rahmen bilden. So sind beispielsweise örtliche und regional bedingte Besonderheiten, die ggf. zu einem besonderen Bedarf oder auch minderm Bedarf führen können, mit in die Bewertung einzubeziehen.

*6. ob die Berechnung der jeweiligen Flächenbedarfe für die Bereiche A Wohnen, B Gewerbe, C Industrie und D Verkehr und die dafür verwendeten Grundlagen im vorliegenden Fortschreibungsentwurf des Regionalplans 2020 des RVBO der Landesregierung plausibel erscheinen, wenn nein, wie die jeweiligen Flächenbedarfe begründet werden und inwieweit bei nicht nachvollziehbarer und nicht plausibler Begründung Anpassungen der jeweiligen Flächenbedarfe vorzunehmen sind;*

Zu 6.:

Der Regionalplanentwurf sieht nach dem aktuellen Planungsstand einen ermittelten Wohnbauflächenbedarf von 1.000 ha und einen ermittelten Gewerbeflächenbedarf (umfasst auch Industrie) von 1.200 ha bis zum Jahr 2035 vor. Nach Aussagen des Verbandes handelt es sich insoweit um Orientierungswerte für die regionale Entwicklung. Als tatsächliche räumliche Festlegungen sollen nach dem derzeitigen Planentwurf die Flächen für die Schwerpunkte des Wohnungsbaus (ca. 320 ha) sowie für die Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe (ca. 800 ha) festgelegt werden.

Die im Umweltbericht für Verkehrsflächen prognostizierte Flächeninanspruchnahme (300 ha bis 2035) beruht nach Angaben des Regionalverbands auf einer Abschätzung auf Basis der Projekte des vordringlichen Bedarfs des Bundesverkehrswegeplans 2030. Hierbei handelt es sich um nachrichtlich übernommene Festlegungen und keine eigenen Festlegungen des Regionalplans.

Sämtliche genannten Festlegungen befinden sich derzeit im Stadium eines Planentwurfs (vgl. Vorbemerkung). Der Regionalverband wird daher nicht nur die für und gegen diese Festlegungen maßgeblichen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abwägen müssen, sondern auch die im Rahmen der Beteiligungsverfahren hierzu – vonseiten der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange – vorgebrachten Bedenken und Anregungen prüfen und in die Abwägung einstellen müssen.

*7. in welcher Form die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes in den Regionalplan eingebracht werden müssen und ob dies im vorliegenden Fortschreibungsentwurf des Regionalplans 2020 des Regionalverband Bodensee-Oberschwaben nach Einschätzung der Landesregierung erfolgt ist;*

Zu 7.:

Bereits das Raumordnungsgesetz verpflichtet die Regionalplanung zur Berücksichtigung des Klimaschutzes durch einen entsprechenden Grundsatz der Raumordnung (§ 2 Absatz 2 Nr. 6 Satz 7 und 8 ROG). Nach § 11 Absatz 2 LplG konkretisiert der Regionalplan u. a. die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG. Dabei sind die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG BW) ergänzend zu berücksichtigen.

Dies korrespondiert mit § 2 Satz 2 KSG BW, wonach die Belange des Klimaschutzes in der Ausgestaltung des Gesetzes in die Abwägung einzustellen sind. Das heißt, die Belange des Klimaschutzes und die sonstigen öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dabei kommt dem Klimaschutz kein Vorrang vor anderen Belangen zu, die hierbei Berücksichtigung finden müssen.

Zusätzlich gestützt wird die Bedeutung des Klimaschutzes in diesem Zusammenhang durch § 11 Absatz 3 KSG BW, wonach die Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele dieses Gesetzes zu berücksichtigen haben. Gemäß § 32 Satz 1 LplG sind die Regionalverbände Körperschaften des öffentlichen Rechts. Neben dem Zweck des Gesetzes gemäß § 1 KSG BW sind damit jedenfalls die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW in die Planungs- und Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Dies bedeutet unter anderem, dass die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent verringert werden soll und damit dieses Minderungsziel auch in die Abwägungen einzustellen ist.

Im Rahmen des Regionalplanungsverfahrens ist ferner grundsätzlich eine strategische Umweltprüfung durchzuführen. In deren Rahmen sind auch die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des konkreten Regionalplans auf das Klima zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Zudem ist dem Regionalplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, insbesondere über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden. Eine derartige Prüfung und Berücksichtigung der Ergebnisse ist, wie in der Vorbemerkung dargestellt, noch nicht erfolgt.

*8. wie zukünftiger Abbau von Gesteinsrohstoffen im vorliegenden Fortschreibungsentwurf des Regionalplans 2020 des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben berücksichtigt wird und welche Flächenbedarfe dadurch entstehen;*

Zu 8.:

Im Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben ist zur mittel- und langfristigen Sicherung der benötigten Flächen für eine möglichst verbrauchernahe Rohstoffgewinnung die Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen vorgesehen. Der Planungszeitraum der Abbaugebiete beträgt 20 Jahre, ferner sollen die Sicherungsgebiete für weitere 20 Jahre die Befriedigung des Rohstoffbedarfs sicherstellen. Gegenstand der Regionalplanung sind dabei Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans zu Rohstoffvorkommen ersetzen nicht die für Abbaivorhaben erforderlichen Genehmigungsverfahren. Diese werden von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Dabei ist der sich aus den Fachgesetzen ergebende rechtliche Rahmen einzuhalten.

Ein wichtiges Kriterium bei der Rohstoffsicherung ist das Vorkommen von Rohstoffen in der jeweiligen Region. Ein weiteres wichtiges Kriterium ist der voraussichtliche Rohstoffbedarf im Planungszeitraum. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat den Rohstoffbedarf – wie planerisch üblich – anhand der langjährigen durchschnittlichen Rohfördermengen der zurückliegenden Jahre für alle in der Region geförderten oberflächennahen Rohstoffe (Kiese und Sande, Ziegeleirohstoffe und Torf) in Höhe von rund 9 Mio. t/Jahr ermittelt. Insgesamt beanspruchen die vorgesehenen Vorranggebietsfestlegungen im Planentwurf aufsummiert einen Flächenanteil von 0,32 Prozent der Region (rund 11,1 km<sup>2</sup>) über einen Zeitraum von 40 Jahren. Die tatsächlich offenen – also in Abbau befindlichen – Flächen betragen gemäß dem Rohstoffbericht Baden-Württemberg 2019 im Jahr 2017 ca. 0,14 Prozent der Regionsfläche. Dieser Wert wird nach Auskunft des Regionalverbands voraussichtlich angesichts der sukzessiv fortschreitenden Rekultivierung annähernd konstant bleiben.

*9. welche Menge an Gesteinsrohstoffen in der Region Bodensee-Oberschwaben seit 2010 abgebaut und verbraucht sowie gegebenenfalls exportiert wurden (aufgeschlüsselt nach Kies, Sand, Kalk sowie Jahren und Exportländern);*

Zu 9.:

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) erhebt für die Erstellung des Landesrohstoffberichts, der einmal pro Legislaturperiode erscheint, landesweit Rohförder- und Produktionsmengen. Die Rohförderung entspricht der Menge an geförderten, nicht aufbereiteten Rohstoffen. Die Produktionsmenge ist die verkaufsfähige bzw. verkaufte Menge (Grubenproduktion = verwertbare Fördermenge, Werksproduktion = verkaufte Menge).

Das LGRB verfügt nicht bei allen Gewinnungsstellen über lückenlose Datenreihen. Bei Lücken in den Datenreihen zur Rohförderung und Produktion werden die zuletzt davor erhobenen Mengen eingesetzt, um eine Basis für statistische Auswertungen zu haben. Für die Erstellung des Landesrohstoffberichts 2019 wurden die Rohförder- und Produktionsmengen bis zum Jahr 2017 (einschließlich) erhoben. Für den Zeitraum 2018 bis 2020 liegen bisher nur vereinzelte Angaben zu Rohförder- und Produktionsmengen vor, weshalb für diesen Zeitraum noch keine statistische Auswertung möglich ist. Die Rohstoffgruppe „Kiese, sandig“ umfasst quartärzeitliche Kiese und Sande des oberschwäbischen Alpenvorlands, die überwiegend auf gemeinsamer Lagerstätte vorkommen. Die quarzreichen Sande der tertiärzeitlichen Molasse werden in der Rohstoffgruppe „Sande, z. T. kiesig“ aufgeführt.

Tabelle 1: Rohfördermengen in Millionen Tonnen in der Region Bodensee-Oberschwaben im Zeitraum 2010 bis 2017, aufgeschlüsselt nach Rohstoffgruppen

<b>Rohstoffgruppe</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
Kiese, sandig	7,73	8,24	8,60	8,67	9,28	8,80	9,23	9,80
Sande, z. T. kiesig	0,20	0,19	0,21	0,19	0,15	0,16	0,18	0,20
Natursteine: Karbonatgesteine	0,23	0,27	0,23	0,19	0,18	0,18	0,17	0,15
Sonstige	0,11	0,13	0,09	0,43	0,33	0,06	0,06	0,03

Tabelle 2: Produktionsmengen in Millionen Tonnen in der Region Bodensee-Oberschwaben im Zeitraum 2010 bis 2017, aufgeschlüsselt nach Rohstoffgruppen

<b>Rohstoffgruppe</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
Kiese, sandig	7,22	7,63	8,08	8,11	8,70	8,08	8,62	9,06
Sande, z. T. kiesig	0,11	0,14	0,15	0,16	0,14	0,13	0,12	0,14
Natursteine: Karbonatgesteine	0,22	0,25	0,22	0,19	0,17	0,17	0,16	0,14
Sonstige	0,11	0,12	0,08	0,13	0,18	0,04	0,04	0,03

Der Landesregierung liegen derzeit keine genauen Daten zur Menge der im Regionalverband Bodensee-Oberschwaben verbrauchten sowie zur Menge der aus dem Regionalverbandsgebiet exportierten mineralischen Rohstoffen vor. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat daher eine Studie zu „Länderübergreifenden mineralischen Rohstoffströmen in der Bodenseeregion“ in Auftrag gegeben. Die Internationale Bodensee-Konferenz (IBK), deren Ziel es ist, die Bodenseeregion als attraktiven Lebens-, Natur-, Kultur- und Wirtschaftsraum zu erhalten und zu fördern und die regionale Zusammengehörigkeit über die Staatsgrenzen hinweg zu stärken, unterstützt dieses Vorhaben. Für die Menschen im Bodenseeraum ist der Abbau von mineralischen Rohstoffen und deren Transport zwischen den einzelnen Regionen derzeit von besonderem Interesse. Die Studie soll zur Versachlichung der Diskussion in der Öffentlichkeit beitragen und Handlungsoptionen bzw. Optimierungspotenziale für eine nachhaltige und langfristige Rohstoffversorgung aufzeigen. Mit den Ergebnissen der Studie ist im Herbst 2021 zu rechnen.

*10. wie viel recyceltes Gesteinsrohstoffmaterial in Baden-Württemberg jährlich anfällt unter Darlegung, welcher Anteil davon wieder genutzt wird und welche Möglichkeiten die Landesregierung vorschlägt, diesen Anteil deutlich zu erhöhen.*

Zu 10.:

Baurestmassen stellen mit einem jährlichen Aufkommen von rund 40 Millionen Tonnen und einem Anteil von etwa 80 Prozent am Gesamtabfallaufkommen die größte Abfallfraktion in Baden-Württemberg dar. Zu den Baurestmassen zählen im Wesentlichen Bauschutt und Straßenaufbruch (2018: 11,6 Millionen Tonnen) sowie Boden und Steine (2018: 28,5 Millionen Tonnen). Die Verwertungsquoten dieser Abfälle liegen mit ca. 90 Prozent derzeit sehr hoch. Nur ein sehr geringer Anteil wird deponiert, der Großteil wird auf andere Weise aufbereitet und verwendet.

Bei einem genaueren Blick auf die Verwertungswege wird jedoch ersichtlich, dass eine tatsächliche Kreislaufführung nur teilweise praktiziert wird. Von den jährlich anfallenden etwa 12 Millionen Tonnen Bauschutt und Straßenaufbruch wird nur ein Bruchteil (2018: 139 000 Tonnen) zu hochwertigen Betonzuschlagstoffen und anderen Baustoffen aufbereitet, die wieder im Hochbau eingesetzt werden. Der überwiegende Teil der aus Bauschutt gewonnenen Gesteinskörnung wird weniger hochwertig eingesetzt, wie beispielsweise im Landschafts- und Wegebau oder als Ausgleichsmaterial.

Mit der Ablösung des Landesabfallgesetzes (LAbfG) durch das Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) am 31. Dezember 2020 kann verstärkt darauf hingewirkt werden, dass der Marktzugang von Recyclingbaustoffen verbessert wird. Dafür bietet besonders die öffentliche Hand aufgrund ihrer Vorbildfunktion bei der Ausschreibung von Bauleistungen und dem umfangreichen Gesamtvolumen öffentlich-rechtlicher Baumaßnahmen einen wichtigen Ansatzpunkt. In das LKreiWiG wurde deswegen für Baumaßnahmen der öffentlichen Hand eine konkretisierende Spezialregelung zum verstärkten Einsatz von Recyclingbaustoffen

aufgenommen. Während § 2 Absatz 3 die schon im bisherigen Landesabfallgesetz geltende Pflicht zur vorzugsweisen Verwendung von Recyclingmaterialien allgemein regelt, enthält der neue Absatz 4 eine Grundsatzregelung mit Vorbildcharakter für den Bereich des Bauens der öffentlichen Hand bei nicht unerheblichen Baumaßnahmen. Danach sind die erforderlichen Bauleistungen so zu planen und auszuschreiben, dass geeignete und gütegesicherte Recyclingbaustoffe gleichberechtigt mit Baustoffen angeboten werden können, die auf der Basis des Einsatzes von Primärrohstoffen hergestellt wurden. Ebenfalls sind bei der Ausführung von nicht unerheblichen Baumaßnahmen der öffentlichen Hand vorrangig Recyclingbaustoffe oder Recyclingbeton zu verwenden.

Unabhängig davon setzt sich das Land gemeinsam mit anderen Ländern im Rahmen der Normung von Bauprodukten dafür ein, den Gedanken einer Kreislauf-führung von Baustoffen auch in den einschlägigen Normen stärker zu verankern. Eine Arbeitsgruppe der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) erarbeitet derzeit Vorschläge, wie dieses Ziel in der deutschen sowie der europäischen Normung erreicht werden kann. Aufgrund des erheblichen Zeitbedarfs für Normungsprozesse ist in diesem Bereich eine kurzfristige Verbesserung der Situation allerdings nicht möglich.

Zur weiteren Verbesserung der Situation hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft neben seinen gesetzlichen Initiativen die Thematik auch bei geförderten Pilotprojekten wie beispielsweise zum R-Beton (ressourcenschonender Beton) im Blick und setzt sich besonders bei Architektinnen und Architekten, Bauplanungsbüros und Entscheidungsträgern der Bauverwaltung für eine hochwertige Nutzung von Recyclingbaustoffen ein. Damit kann nicht nur die Ressourceneffizienz im Bauwesen verbessert werden, der heimischen Bau- und Recyclingwirtschaft werden ebenfalls interessante neue Marktchancen bei Produktion und Vertrieb innovativer und hochwertiger Recyclingbaustoffe erschlossen.

In Vertretung

Kleiner

Ministerialdirektor